

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag

(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Frau
Name	Stengel
Vorname	Silvia
Titel	

Anschrift

Wohnort	Hofheim a.Ts.
Postleitzahl	65719
Straße und Hausnr.	Schulstraße 15
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	0151/50652594
E-Mail-Adresse	silvia@mstengel.de

Wortlaut der Petition

Petition " ORTSÜBLICHE EMISSIONEN DES LANDLEBENS ALS KULTURELLES ERBE SCHÜTZEN"
Wir fordern hierin:

Einen besonderen Schutz des „Sinnes-Erbes des Landlebens“ ähnlich zu dem im Januar 2021 verabschiedeten Gesetz in Frankreich. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/hahn-landlaerm-frankreich-kulturerbe-100.html>

In Form eines Schutzes als immaterielles Kulturerbe oder in Form von entsprechenden Ergänzungen im BGB 906 oder der TA-Lärm, ähnlich wie dem 2011 festgesetzten Schutz des "Kinderlärms".

Begründung

Die wichtigsten Gründe sind:

Durch die zunehmende Urbanisierung kommt es im ländlichen Raum, aber auch in Bereichen alter Ortskerne im Ballungsraum, zu zunehmenden Beschwerden bis hin zu Klagen gegen landtypische Geräusche. Viele, die einen Streit vermeiden wollen, verzichten somit schnell auf die Tierhaltung und die Dörfer verlieren zunehmend an Identität und dörflichem Charakter.

Da das Baulandmobilisierungsgesetz diese Problematik noch verstärkt, wird es zunehmend notwendig soziale Gerechtigkeit für den ländlichen Raum durch einen Schutz der eigentlich ortsüblichen Geräusche und Gerüche umzusetzen.

Auch werden durch eine klare Regelung vermeidbare, langwierige Gerichtsverfahren reduziert und die Gerichte somit entlastet. Der Gesetzgeber gibt zwar bereits im BGB §906 in Verbindung mit der TA-Lärm, sowie der BauNVO §5 „Dorf-/Mischgebiet“ und §5a neu „dörfliches Wohngebiet“ den unwesentlichen oder ortsüblichen Emissionen einen gewissen Schutz, allerdings helfen diese Regelungen erst in einem Gerichtsverfahren, welches sich über 3-5 Jahre hinziehen kann.

Des Weiteren wäre ein Schutz auch ein wichtiger Baustein in den Rasse- und Arterhaltungszuchten, wobei es sich hierbei nicht alleine um die Geflügelzucht handelt. Kleinstpopulationen vieler schützenswerte Nutztierassen, wie vor 100 Jahren, sind überwiegend verschwunden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gibt in regelmäßigen Abständen eine Rote Liste gefährdeter Nutztierassen heraus. Gerade in diesen Veröffentlichungen der BLE wird auf die Wichtigkeit und die Erhaltung hingewiesen. Wir sehen in dem Schutz des „sensorischen Erbes des Landlebens“ auch eine Zukunft für eine artgerechte Tierhaltung. Eine gesetzliche Regelung, wie in Frankreich, oder ein Schutz wie in Spanien und Luxemburg, könnte auch in Deutschland den ländlichen Raum schützen, den dörflichen Charakter bewahren, Tierwohl in Freilandhaltung gewährleisten und zudem die Gerichte entlasten.

Die Europäische Union geht derzeit davon aus, dass weitere Länder dem Beispiel Frankreichs, Spaniens und Luxemburgs folgen werden: <https://heritagetribune.eu/de/europe/protecting-sounds-and-smells-european-countries-want-to-preserve-sensory-heritage/>

Lasst uns nicht die Letzten sein, sondern ebenfalls unser sensorisches Erbe schützen.

Unsere unterstützenden Verbände und Vereine sind:

- BDRG (Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter) sowie diverse Landesverbände und Ortsvereine
 - ZDRK (Zentralverband Deutscher Rassekaninchen Züchter)
 - WPA (World Pheasant Association)
 - VDT (Verband Deutscher Taubenzüchter)
 - AbL (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft)
-

- LsV (Land schafft Verbindung e.V.)
- Landesjagdverband NRW e.V. /Hegering Overath e.V.
- Landfrauen, div. Kreisverbände
- u.a.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER FAX ODER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENT DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST ODER ALS FAX AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

NUR FÜR POST- ODER FAXEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG, DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Telefax (Fax: (030)227 36027) oder per Post an die oben angegebene Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

-
7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
 8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichtserstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
 9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
 10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.